
Kreis Mettmann

Amtsblatt



Amtliches Organ des Kreises Mettmann , des Naherholungszweckverbandes Ittertal , der Volkshochschulzweckverbände Hilden / Haan, Velbert / Heiligenhaus, Mettmann / Wülfrath, des Zweckverbandes Klinikum Niederberg, des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden und des Gesamtschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath

80. Jahrgang

Nr. 11

Montag, den 15. April 2024

Inhaltsverzeichnis

Seite 50	Kreis Mettmann	Bekanntmachung des Kreiswahlleiters über die Ersatzbestimmung für ein Mitglied des Kreistages des Kreises Mettmann Öffentliche Zustellung von Bescheiden (Anlage Seite 52-56)
	Kreissparkasse Düsseldorf	Aufgebot zwecks Kraftloserklärung
Seite 50/51	Zweckverband Erholungsgebiet Ittertal	Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024
Seite 52-56	Kreis Mettmann	Anlage

Kreis Mettmann

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Kreises Mettmann gemäß § 45 Abs. 6 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) und § 65 Satz 2 der Kommunalwahlordnung (KWahlO)

- Ersatzbestimmung für ein Mitglied des Kreistages des Kreises Mettmann -

Herr Kreistagsabgeordneter Sebastian Köpp hat sein Mandat zum 30.04.2024 niedergelegt.

Entsprechend der Reihenfolge der Reserveliste der CDU wird gem. § 45 Abs. 1 und Abs. 2 KWahlG

Herr Tobias Horn,
Geburtsjahr 1981, wohnhaft in 42553 Velbert, tobihorn@gmx.de

als Nachfolger aus der Reserveliste festgestellt. Herr Tobias Horn wird zum 01.05.2024 Mitglied des Kreistages des Kreises Mettmann.

Gegen diese Feststellung können gemäß § 45 Abs. 6 Satz 8 i.V.m. § 39 Abs. 1 KWahlG

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an den Kommunalwahlen am 13.09.2020 teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Einspruch erheben.

Der Einspruch ist bei dem Kreiswahlleiter des Kreises Mettmann, Düsseldorf Straße 26, 40822 Mettmann, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Mettmann, den 09. April 2024

Kreis Mettmann
Der Kreiswahlleiter
In Vertretung
Nils Hanheide

Öffentliche Zustellungen von Bescheiden siehe Anlage Seite 52-56

Die Benachrichtigung über die Zustellung von Bescheiden des Kreises Mettmann durch öffentliche Bekanntmachung wird diesem Amtsblatt als Anlage beigefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Amtsblattes an für 14 Tage befristet im Internet (<https://kreis-mettmann.de/Kreis-Politik/Kreisverwaltung/Amtsblatt>) einsehbar. Bei Bedarf kann ein gedrucktes Exemplar bei der Poststelle (Zimmer 1.014) des Kreises Mettmann, Verwaltungsgebäude I, Düsseldorf Straße 26, 40822 Mettmann, eingesehen werden.

Kreissparkasse Düsseldorf

Aufgebot zwecks Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch Nr.: 3002235038

der Kreissparkasse Düsseldorf, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Erkrath (E), der ehemaligen Sparkasse Heiligenhaus (H) und der ehemaligen Stadt-Sparkasse Wülfrath (W), deren Rechtsnachfolgerin die Kreissparkasse Düsseldorf ist, wird gemäß § 42 SpkG NW, AVV zum SpkG Teil II Abschnitt 6 aufgegeben.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden; anderenfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Düsseldorf, den 04. April 2024

Der Vorstand der
Kreissparkasse Düsseldorf

Zweckverband

Bekanntmachung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Ittertal Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV NRW S. 203) in Verbindung mit §§78 ff der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW S. 490) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Ittertal am 22.01.2024 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehende Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen und notwendige Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	37.157 Euro
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	30.338 Euro

im Finanzplan

mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	33.450 Euro
mit dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	22.180 Euro
mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.250 Euro
mit dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	3.000 Euro
mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 Euro
mit dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen, die zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich sind, werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf	0 Euro
und	

die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf	0 Euro
festgesetzt.	

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

§ 6

Dier Verbandsumlage wird für das Haushaltsjahr 2024 abweichend von den Regelungen der Verbandssatzung auf insgesamt 32.178,22 Euro festgesetzt.

Im Einzelnen werden von den Verbandsmitgliedern folgende Umlagebeträge erhoben:

Stadt Haan	8.044,56 €
Stadt Hilden	6.113,86 €
Stadt Solingen	18.019,80 €

Summe: 32.178,22 €

§ 7

Der Zweckverband Erholungsgebiet Ittertal hat keinen Stellenplan, da die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ehrenamtlich tätig sind und eine Aufwandsentschädigung erhalten.

§ 8

Im Sinne des § 4 Abs. 5 KomHVO gelten folgende Regelungen:

- A) Ein Produkt besteht aus einem Teilergebnis und einem Teilfinanzplan und ist auf Kostenträgerebene in Bezug auf die erbrachten Leistungen verursachungsgemäß zuzuordnen.
- B) Innerhalb des Produktes werden alle Aufwendungen gemäß § 21 Abs. 1 KomHVO zu einem Budget zusammengefasst. Das Gleiche gilt für die entsprechenden Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit.
- C) Innerhalb des Produktes werden alle Auszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit gemäß § 21 Abs. 1 KomHVO zu einem Budget zusammengefasst.
- D) Über den Haushaltsansatz hinaus gehende **zweckgebundene Erträge** (Mehrerträge) / Einzahlungen (Mehreinnahmen) sind verpflichtend für Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen entsprechend der Zweckbindung bereitzustellen. Analog führen zweckgebundene Mindererträge/Mindereinzahlungen zu entsprechenden Minderaufwendungen/Minderauszahlungen.
- E) Mehraufwendungen bei Konten für **Zinsaufwendungen** – Kontengruppe 551 – und Konten für **Abschreibungen** – Kontengruppe 57 – gelten grundsätzlich als unerheblich.

Hilden, den 05. April 2024

Dr. Claus Pommer
Verbandsvorsteher